

Corona – fristlose Kündigung wegen Einstellung der Vereinstätigkeit

das Coronavirus führt in ganz Deutschland zu erheblicher Verunsicherung. Schulen und Kitas bleiben teilweise weiterhin geschlossen, Großveranstaltungen und Messen werden abgesagt. Kein Wunder, dass sich viele Vereine fragen, wie die rechtliche Lage aussieht, falls der Verein aufgrund des Virus seine Aktivitäten zurückfahren muss.

Eine entscheidende Frage dabei lautete:

„Haben Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Verein vorübergehend seine Aktivitäten einstellt bzw. Angebote zusammenstreicht?“

Nach gängiger Rechtsprechung ist eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Ein wichtiger Grund kann es sein, wenn der Verein seine Angebote nicht mehr anbieten kann, seinen Vereinszweck also nicht mehr verfolgt. Es kommt aber, wie so oft, auf den Einzelfall an.

Generell gilt:

Ein nur vorübergehend unterbrochener Spiel- oder Vereinsbetrieb im Umfang von wenigen Wochen rechtfertigt in der Regel keine fristlose Kündigung. Bei einer Unterbrechung mit ungewisser Dauer sieht das aber anders aus. In diesem Fall können Mitglieder auch fristlos kündigen, sind also an die möglicherweise in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen nicht mehr gebunden. Da beim Coronavirus nicht von einer „unbestimmten Zeit“ ausgegangen werden muss, kann sich ein Mitglied aber nur schwer darauf beziehen.

Nun kann es natürlich vorkommen, dass ein Mitglied trotzdem den Verein verlassen möchte, einfach weil es nur auf eine Gelegenheit gewartet hat, um schnell kündigen zu können. Weisen Sie es in diesem Fall aber auf die möglicherweise in Ihrer Satzung geregelten Kündigungsfristen hin. An diese ist es gebunden! Es gilt die normale Kündigungsfrist.

Müssen Beiträge zurückgezahlt werden?

Auch diese Frage wird aufkommen. Wenn ein Mitglied den Verein vorzeitig verlässt, wird es eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge verlangen. Hier müssen Sie als Vorstand dann zwischen eventuell vom Mitglied beim Vereinseintritt gezahlten Aufnahmegebühren und dem eigentlichen Mitgliedsbeitrag unterscheiden:

Für Aufnahmegebühren gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung (Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 7.12.2004, Az. 6 U 72/04).

Ausnahme: Sie haben in der Satzung ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Bei den Beiträgen gilt Folgendes: Hat Ihr Verein den Beitrag für seine Mitglieder im Voraus für einen längeren Zeitraum erhoben, hat das Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung des zu viel gezahlten Beitrags. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Jahresbeitrag für das gesamte laufende Jahr im Januar des Jahres erhoben wird.

Beispiel: Im Januar wurden 60 Euro Jahresbeitrag abgebucht. Am 30. November des gleichen Jahres endet die Mitgliedschaft des Mitglieds vorzeitig. In diesem Fall müssen Sie den anteiligen Beitrag für einen Monat, also fünf Euro, zurückzahlen.

TIPP:

Fragen Sie das Mitglied, ob es diesen Beitrag nicht spenden möchte. In diesem Fall können Sie ihm im Gegenzug eine Zuwendungsbestätigung erteilen. Damit wäre beiden Seiten wenigstens noch etwas gedient.

Das gilt für Umlagen

Vielleicht hat die letzte Mitgliederversammlung beschlossen, in diesem Jahr eine Sonderumlage zu erheben, zum Beispiel 150 Euro von jedem volljährigen Mitglied zur Finanzierung der neuen Sportgeräte.

In diesem Fall gilt:

- Ohne Satzungsgrundlage keine Umlage. Das heißt: Prüfen Sie zunächst, ob die Satzung Ihres Vereins überhaupt die Möglichkeit zur Erhebung einer Umlage vorsieht. Nur dann sind die Mitglieder überhaupt verpflichtet, eine solche Umlage zu zahlen.
- Prüfen Sie, im zweiten Schritt, was zur Fälligkeit der Umlage geregelt ist. Wurde diese bereits erhoben, hat ein ausscheidendes Mitglied kein Anrecht auf Erstattung. Liegt der Termin der Umlagen-Erhebung nach dem Austrittsdatum, braucht das ausscheidende Mitglied nichts zu zahlen.

Denken Sie jetzt an die Abrechnung der Arbeitsstunden

Viele Vereine sind auf tatkräftige Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen. In der Satzung ist entsprechend verankert, dass die Mitglieder Pflichtarbeitsstunden erbringen müssen. Wenn nun ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, stellt sich natürlich ebenfalls gleich die Frage: Was gilt in Bezug auf nicht geleistete Arbeitsstunden? Die Antwort ergibt sich aus der Tatsache, dass Arbeitsleistungen einen „Beitrag“ darstellen und entsprechend auch wie ein normaler Mitgliedsbeitrag behandelt werden. Bis zum Tag des Ausscheidens ist das Mitglied verpflichtet, die laut Satzung vorgeschriebenen Arbeitsstunden zu erbringen